



VHT-Richtlinie

zur Regelung des Inkassos und des
Abrechnungsverkehrs zwischen Vermittler/Makler und
Versicherer/Assekuradeur in der Transportversicherung.

Zur unverbindlichen Verwendung empfohlen.

Stand: 22.02.2017

Präambel

Eine Arbeitsgruppe im VHT hat in Zusammenarbeit mit dem GDV eine unverbindliche Richtlinie entwickelt, die im Rahmen der zwischen Versicherungsmakler/Versicherungsvermittler (im Folgenden Vermittler/Makler) und dem Versicherer oder dem für diesen handelnden Assekuradeur (im Folgenden Versicherer/Assekuradeur) bestehenden Vermittlervereinbarung die Grundlagen und Vorgehensweisen bezüglich des Inkassos durch den Vermittler/Makler sowie des Abrechnungsverkehrs zwischen Vermittler/Makler und Versicherer/Assekuradeur in der Transportversicherung regelt. Die Richtlinie orientiert sich an dem Code of Conduct des VDVM - Leitlinien für den Abrechnungsverkehr und das Inkasso. Sie bildet die inhaltliche Ausgestaltung einer schriftlichen Vereinbarung zur Regelung insbesondere der Beitragserhebung durch den Vermittler/Makler sowie von Inhalt und Umfang des Zahlungs- und Abrechnungsverkehrs zwischen Vermittler/Makler und Versicherer/Assekuradeur in der Transportversicherung.

Soweit in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, löst diese Richtlinie bereits bestehende unverbindliche Richtlinien und Empfehlungen ab, die im VHT zum Inkasso und zum Abrechnungsverkehr in der Transportversicherung erarbeitet wurden. Zugleich stellt die Richtlinie einen Orientierungs- und Wertungsrahmen für individuelle Regelungen zum Inkasso und Abrechnungsverkehr in der Transportversicherung dar.

Sämtliche betroffenen Parteien haben ein Interesse daran, die Abwicklung von Versicherungsverträgen und im Besonderen des Abrechnungsverkehrs zu standardisieren. Jede Partei wird deshalb bemüht sein, partnerschaftlich die Durchführung der ineinander greifenden Geschäftsprozesse zu fördern.

I. Inkassovollmacht

1. Befreiende Wirkung

Sofern der Vermittler/Makler vom Versicherer/Assekuradeur durch eine wirksame, vertraglich vereinbarte Inkassovollmacht berechtigt ist, Leistungen des Versicherungsnehmers zu den von ihm betreuten Versicherungsverträgen entgegenzunehmen, erfolgen diese Leistungen des Versicherungsnehmers an den Vermittler/Makler mit befreiender Wirkung für den Versicherungsnehmer.

2. Widerruf und Rückgabe der Inkassovollmacht/Direktinkasso

- 2.1 Für den Fall, dass der Vermittler/Makler von der Inkassovollmacht nicht oder nicht mehr bzw. nur hinsichtlich bestimmter Versicherungsverträge Gebrauch machen will, hat er den Versicherer/Assekuradeur umgehend schriftlich zu informieren.
- 2.2 Im Falle des Widerrufs oder der Rückgabe der Inkassovollmacht sollen die betroffenen Versicherungsverträge in das direkte Inkasso des Versicherers/Assekuradeurs überführt werden. Durch die Rückgabe entfällt die befreiende Wirkung der Leistungen des Versicherungsnehmers an den Vermittler/Makler. Dieser wird den Versicherungsnehmer umgehend schriftlich hierüber informieren und dem Versicherer/Assekuradeur unverzüglich eine Kopie übermitteln. Diese Informationspflicht besteht auch im Falle des Widerrufs der Inkassovollmacht gegenüber dem Vermittler/Makler. Mit Zugang der Information entfällt die befreiende Wirkung der Leistungen des Versicherungsnehmers an den Vermittler/Makler. Mit einer Um-

stellung auf ein Direktinkasso ist vom Vermittler/Makler unverzüglich eine Schlussabrechnung zu erstellen, die der Abwicklung des Restsaldos dient.

3. Kündigung der Inkassvereinbarung aus wichtigem Grund

Unbeschadet einer Laufzeitregelung zur Inkassvereinbarung ist eine Kündigung der Inkassvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung für beide Vertragsparteien jederzeit möglich. Im Falle der Kündigung der Inkassvereinbarung aus wichtigem Grund gilt die Inkassovollmacht als dem Vermittler/Makler gegenüber widerrufen.

4. Untervollmachten

4.1 Der Vermittler/Makler ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers/Assekuradeurs Untervollmachten an Dritte zur Durchführung des Beitragseinzugs, auch nicht teilweise, zu erteilen. Unabhängig der vorgenannten Regelung ist den Vertragspartnern bekannt, dass bei Involvierung eines vorgelagerten Dritten die Prämienzahlung des Versicherungsnehmers an den vorgelagerten Dritten erfolgt. Im Anschluss wird die Prämienzahlung an den Vermittler/Makler durch den Dritten weitergeleitet. Die leistungsbefreiende Wirkung tritt erst mit dem Geldeingang bei dem Vermittler/Makler in Kraft.

4.2 Stimmt der Versicherer/Assekuradeur der Erteilung einer Untervollmacht zur Durchführung des Beitragseinzugs zu, hat der Vermittler/Makler seine diesbezüglichen Pflichten sämtlich auf den unterbevollmächtigten Dritten zu übertragen und deren Erfüllung sicherzustellen. Zeitliche Regelungen, insbesondere Fristen, entsprechend dieser Richtlinie oder - soweit vorhanden - gesonderter Vereinbarung zwischen Vermittler/Makler und Versicherer/Assekuradeur bleiben unverändert und verlängern sich durch die Erteilung einer Untervollmacht nicht.

5. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Der Vermittler/Makler hat gegenüber dem Versicherer/Assekuradeur kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht an den entgegengenommenen Versicherungsbeiträgen abzüglich der vereinbarten Courtage/Provision, es sei denn, es handelt sich um unstreitige oder um rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Vermittlers/Maklers.

II. Beitragserhebung

1. Erstellung der Beitragsrechnung durch den Versicherer/Assekuradeur

1.1 Sofern eine Dokumentation durch den Makler vereinbart ist, hat der Vermittler/Makler sicherzustellen, dass dem Versicherer/Assekuradeur, im Falle der Mitversicherung auch sämtlichen beteiligten Versicherern/Assekuradeuren, der vollständige und aktuelle Inhalt der Deckungsnote/des Versicherungsscheins/der Police/des Nachtrags (im Folgenden Versicherungsdokumente) übermittelt wird, wobei in den Versicherungsdokumenten sämtliche eingeräumten Rabatte deutlich erkennbar ausgewiesen werden müssen.

1.2 Der Vermittler/Makler ist verpflichtet, die Beitragsrechnung des Versicherers/Assekuradeurs vor Weiterleitung an den Versicherungsnehmer zu prüfen und zu bearbeiten. Dies hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu geschehen, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nachdem der Vermittler/Makler die Beitragsrechnung erhalten hat. Gleiches gilt für die Versicherungsdokumente bzw. sonstige vom Versicherer/Assekuradeur zur Verfügung gestellte Angaben und Unterlagen, soweit diese zur Anforderung von Beiträgen erforderlich

sind (im Folgenden Unterlagen zur Beitragserhebung). Sind Beitragsrechnung und Unterlagen zur Beitragserhebung ordnungsgemäß ausgestellt, hat der Vermittler/Makler unverzüglich nach Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 eine Zahlungsaufforderung nebst der Kopien der Unterlagen zur Prämien/Beitragserhebung an den Versicherungsnehmer zu übersenden.

- 1.3 Stellt der Vermittler/Makler fest, dass die zur Prüfung notwendigen Beitragsrechnungen und/oder Unterlagen zur Beitragserhebung, nicht oder nicht vollständig vorliegen, hat er dies dem Versicherer/Assekuradeur unverzüglich in Textform anzuzeigen und dabei mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

2. Korrektur der Beitragsrechnung des Versicherers/Assekuradeurs

- 2.1 Stellt der Vermittler/Makler im Rahmen seiner Prüfung gemäß II.1.2 dieser Richtlinie einen Korrekturbedarf an der Beitragsrechnung des Versicherers/Assekuradeurs oder den vom Versicherer/Assekuradeur zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Beitragserhebung fest, so hat er dies dem Versicherer/Assekuradeur unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen, in Textform anzuzeigen. Der Versicherer/Assekuradeur wird den Sachverhalt umgehend klären und bei Bedarf notwendige Korrekturen, einschließlich der Änderung des Erstellungsdatums der Beitragsrechnung, veranlassen.
- 2.2 Mit Zugang der korrigierten Unterlagen zur Beitragserhebung beim Vermittler/Makler beginnen die unter II.1.2 dieser Richtlinie genannten Prüfungs- und Bearbeitungsfristen des Vermittler/Maklers erneut.

3. Erstellung der Beitragsrechnung durch den Vermittler/Makler

- 3.1 Sofern der Vermittler/Makler zur Erstellung der Beitragsrechnung auf Grundlage der ihm vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Informationen berechtigt ist, hat er diese längstens innerhalb von vier Wochen nach Beitragsfälligkeit gemäß Police bzw. nach Erhalt der zur Beitragserhebung erforderlichen Informationen zu erstellen und dem Versicherungsnehmer zu übersenden. Der Vermittler/Makler ist verpflichtet, die Einhaltung der in der Police vorgesehenen Abrechnungsmodalitäten sicherzustellen und bei fehlenden Informationen des Versicherungsnehmers zur Beitragserhebung (z.B. Umsatzmeldungen) oder bei anderen Störungen, unverzüglich eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen mit dem Versicherer/Assekuradeur vorzunehmen. Ebenfalls ist der Vermittler/Makler verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Beitragsrechnung geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen vollständig zu berücksichtigen.
- 3.2 Der Vermittler/Makler hat dem Versicherer/Assekuradeur eine Kopie der Beitragsrechnung grundsätzlich zum Zeitpunkt des Versendens an den Versicherungsnehmer zu übersenden. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers/Assekuradeurs kann der Vermittler/Makler dem Versicherer/Assekuradeur die Beitragsrechnung alternativ zum Zeitpunkt ihrer Abrechnung gem. V.4 in Papierform oder in Form eines elektronischen Datenträgers übergeben.

4. Versicherungsteuer

- 4.1 Im Rahmen der erteilten Inkassovollmacht ist der Vermittler/Makler, ebenso wie der Versicherer/Assekuradeur verpflichtet, in eigener Verantwortung die geltenden nationalen und internationalen steuergesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere solche nach dem Versicherungsteuergesetz (VersStG), zu beachten. Dies gilt insbesondere für seine Mitwirkungspflichten sowie seine Aufzeichnungs- (vgl. II.4.2, II.4.3) und Ausweispflichten (vgl. II.4.4).
- 4.2 Der Vermittler/Makler hat die geltenden Pflichten zur Aufzeichnung der zur Feststellung der Steuer und ihrer Berechnungsgrundlagen notwendigen Angaben (sog. Aufzeichnungspflichten) einzuhalten.
- 4.3 Eine Aufzeichnung der Angaben gemäß II.4.2 kann wahlweise durch Kopie der an den Versicherungsnehmer versandten Beitragsrechnung oder durch Aufbewahrung der entsprechenden Belege/Buchungsunterlagen des Vermittlers/Maklers erfolgen.
- 4.4 Sofern der Vermittler/Makler zur Erstellung der Beitragsrechnung berechtigt ist, hat er die geltenden Vorschriften über Ausweispflichten bei der Erstellung der Beitragsrechnung einzuhalten.

5. Vertragssicherheit

Der Vermittler/Makler ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers/Assekuradeurs nicht berechtigt, mit dem Versicherungsnehmer nachträglich Stundungen oder unterjährige Zahlweisen zu vereinbaren.

III. Mahnverfahren und Beitragsklage

1. Mahnverfahren/Beitragsklage

- 1.1 Mahnverfahren und Beitragsklage gemäß §§ 37, 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) oder anderer maßgeblicher Bestimmungen, insbesondere solche der Police, werden ausschließlich vom Versicherer/Assekuradeur durchgeführt bzw. erhoben.
- 1.2 Der Vermittler/Makler hat die Beitragserhebung durch einen geordneten Geschäftsprozess einschließlich einer Erinnerung des säumigen Versicherungsnehmers zu unterstützen. Soweit nicht durch gesonderte Vereinbarung anders geregelt, gelten für die Erinnerung, die Nachfrist und die Anzeige der Säumnis des Versicherungsnehmers an den Versicherer/Assekuradeur folgende Fristen:

- bei Erst- oder Einmalbeiträgen

Bei Erst- oder Einmalbeiträgen hat der Vermittler/Makler dem Versicherer/Assekuradeur nach einem Monat seit Weiterleitung der Zahlungsaufforderung des Versicherers/Assekuradeurs nebst Unterlagen zur Beitragserhebung bzw. seit Versand der vom Vermittler/Makler erstellten Beitragsrechnung unbezahlte Beiträge innerhalb von 7 Tagen schriftlich zur Entscheidung über die Einleitung des Mahnverfahrens bzw. der Beitragsklage anzuzeigen.

- bei Folgebeiträgen

Auf die erste Zahlungsaufforderung des Vermittlers/Maklers gegenüber dem Versiche-

rungsnehmer hat dieser einen Zeitraum von einem Monat ab Zugang zur Bewirkung der Beitragszahlung. Zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb dieses Zeitraumes nicht, ist er vom Vermittler/Makler unverzüglich an die ausstehende Zahlung mit einer Frist von einem Monat zu erinnern. Der Vermittler/Makler hat nach erfolglosem Erinnerungsfristablauf dem Versicherer/Assekuradeur unverzüglich, längstens innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen, schriftlich den Sachverhalt zur Entscheidung über die Einleitung des Mahnverfahrens bzw. der Beitragsklage anzuzeigen.

- 1.3 Der Versicherer/Assekuradeur ist berechtigt, das Mahnverfahren gegenüber dem Versicherungsnehmer einzuleiten, sofern innerhalb der vereinbarten Abrechnungsfristen ein Zahlungseingang weder beim Versicherer/Assekuradeur noch beim Vermittler/Makler festgestellt werden kann. Vor Einleitung des Mahnverfahrens wird der Versicherer/Assekuradeur gemeinsam mit dem Vermittler/Makler die Sach- und Rechtslage prüfen.

2. Insolvenzverfahren des Versicherungsnehmers

Der Vermittler/Makler hat den Versicherer/Assekuradeur unverzüglich zu informieren, sobald er in Bezug auf den Versicherungsnehmer Kenntnis von der Stellung eines Insolvenzantrages gem. §§ 15 f. Insolvenzordnung (InsO) sowie von der Anordnung vorläufiger Maßnahmen gem. §§ 21 ff. InsO hat. Entsprechendes gilt, sofern dem Vermittler/Makler eine Mitteilung des Versicherungsnehmers über dessen drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Diese Pflicht obliegt einem als Makler tätigen Vermittler nur, wenn sie nicht mit der Pflicht kollidiert, die Geheimhaltungsinteressen des Versicherungsnehmers wahrzunehmen. In diesem Fall ist der /Makler, unbeschadet der ihm nach Ziffer I.2.2 obliegenden Informationspflichten, berechtigt, das Maklermandat und/oder den Inkassoauftrag mit sofortiger Wirkung niederzulegen. In letzterem Fall hat der /Makler die Inkassovollmacht zurückzugeben. Die schuldrechtliche Grundlage der Inkassovereinbarung bleibt hierdurch unberührt.

IV. Exkassovollmacht

1. Exkassovollmacht

Sofern der Vermittler/Makler durch den Versicherer/Assekuradeur im Rahmen der Inkassovollmacht zum Exkasso ermächtigt ist, hat er dem Versicherer/Assekuradeur eine vom Versicherungsnehmer unterschriebene Exkassovollmacht vorzulegen, die den Anforderungen des § 64 VVG entspricht und den Vermittler/Makler zur Entgegennahme von Schaden- und oder Rückbeitragszahlungen für den Versicherungsnehmer mit für den Versicherer/Assekuradeur leistungsbefreiender Wirkung berechtigt. Der Widerruf der Exkassovollmacht ist vom Vermittler/Makler in Textform an alle beteiligten Versicherer/Assekuradeure zu richten.

2. Weiterleitung von Zahlungen des Versicherers/Assekuradeurs

Die Weiterleitung auszugehrender Gelder (insbesondere Schadengelder) an den/die Anspruchsberechtigten durch den Vermittler/Makler hat unverzüglich zu erfolgen und ist dem Versicherer/Assekuradeur auf Nachfrage mit Datum nachzuweisen.

V. Abrechnung und Weiterleitung der Beträge

1. Basis der Abrechnung

Die Abrechnungen erfolgen auf Basis der bei dem Versicherer/Assekuradeur geführten und mit dem Vermittler/Makler abgestimmten Vermittler-/Maklerkonten. Die Anzahl der Abrechnungspositionen des Vermittlers/Maklers muss mit der Anzahl der Rechnungspositionen/einzelnen Beitragsrechnungen des Versicherers/Assekuradeurs übereinstimmen. Abweichungen hiervon sind zwischen den Parteien schriftlich festzuhalten.

2. Abrechnungsumfang und -inhalte

2.1 Der Abrechnungsbetrag ist der um die vereinbarte Courtage/Provision gekürzte Brutto-Beitrag.

2.2 Die Abrechnung des Vermittlers/Maklers muss eindeutig und übersichtlich gegliedert sein und von ihm getrennt nach Beiträgen, Courtage/Provision und Schäden erstellt werden. Kosten Dritter sind separat auszuweisen. Eine Saldierung von Beiträgen und Schäden in einer einzigen Buchungsposition je Vertrag ist unzulässig. Von dieser Regelung kann durch gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Versicherer/Assekuradeur abgewichen werden.

2.3 Die Saldierung von Beiträgen und Schäden im Zahlungsverkehr zwischen dem Vermittler/Makler und dem Versicherer/Assekuradeur ist generell zulässig.

2.4 Die einzelnen Abrechnungspositionen haben insbesondere folgende Referenzdaten zu beinhalten:

- Sparte,
- Versicherungsscheinnummer des Versicherers/Assekuradeurs,
- Name des Versicherungsnehmers,
- versicherter Zeitraum/Abrechnungszeitraum (von – bis,),
- Zeichnungsjahr,
- Buchungsart (Erhebung/Erstattung/GWB/Rabatt),
- Währung,
- Brutto-Beitrag, Versicherungssteuer, Courtage/Provision, Abrechnungsbetrag,
- Anteil des Versicherers/Assekuradeurs (in %),
- ggfls. die Führungsprovision (in %).

2.5 Offene Posten sind grundsätzlich gesondert, vollständig und aktualisiert mit der Abrechnung zu übersenden. Der Vermittler/Makler stimmt die Ausgestaltung einer Offene-Posten-Liste mit dem Versicherer/Assekuradeur ab.

2.6 Abrechnungsdifferenzen sind zwischen dem Vermittler/Makler und dem Versicherer/Assekuradeur unverzüglich zu klären.

3. Courtage-/Provisionsabrechnung

3.1 Der Vermittler/Makler ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Abrechnung seiner eigenen Leistung (Courtage/Provision) geltenden gesetzlichen Rechnungsanforderungen zu beachten.

3.2 Der Vermittler/Makler ist berechtigt, die vereinbarte Courtage/Provision von den in Empfang genommenen Beitragszahlungen einzubehalten.

4. Stichtag

- 4.1 Die Abrechnung des Vermittlers/Maklers mit dem Versicherer/Assekuradeur erfolgt monatlich zu einem festen Stichtag. Sofern nicht anders mit dem Versicherer/Assekuradeur vereinbart, ist der Stichtag der Erste eines jeden Monats. Alle bis zu dem Stichtag in Empfang genommenen Beitragszahlungen sind in der Abrechnung zu berücksichtigen. Nach dem Stichtag vom Vermittler/Makler in Empfang genommene Beitragszahlungen sind zum nächstfolgenden Stichtag mit dem Versicherer/Assekuradeur abzurechnen und zu überweisen.

5. Weiterleitung der Beiträge (Zahlung der Abrechnungsbeträge)

- 5.1 Der Vermittler/Makler hat innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach dem Stichtag, dem Versicherer/Assekuradeur die Abrechnungen zu übersenden sowie den dort ausgewiesenen Betrag zu überweisen.
- 5.2 Ist der Vermittler/Makler vom Versicherer/Assekuradeur nicht zur Entrichtung der Versicherungssteuer bevollmächtigt, dann verkürzen sich die unter V.5.1 genannten Fristen für die Übersendung der Abrechnung sowie der Wertstellung des Abrechnungsbetrages auf dem Konto des Versicherers/Assekuradeurs auf insgesamt längstens sieben Tage nach dem Stichtag.
- 5.3 Sollte die Weitergabe der erhaltenen Gelder nicht fristgemäß erfolgen, so wird der Versicherer/Assekuradeur den Vermittler/Makler zur Zahlung mahnen.

6. Teilzahlungen des Versicherungsnehmers

Eventuelle Teilzahlungen des Versicherungsnehmers auf einzelne Dokumente/Beitragsrechnungen sind vom Vermittler/Makler unverzüglich mit dem Versicherer/Assekuradeur abzurechnen. Die Sammlung von Teilzahlungen bis zum Vollaussgleich der Forderung ist nicht zulässig.

7. Direktzahlungen des Versicherungsnehmers

Sofern der Versicherungsnehmer Direktzahlungen an den Versicherer/Assekuradeur vornimmt, wird der Vermittler/Makler hierüber vom Versicherer/Assekuradeur unverzüglich unterrichtet. Der Vermittler/Makler hat zu diesen Positionen nur noch die ihm zustehende Courtagen/Provision abzurechnen. Eine Beitragsrückrechnung darf nicht mehr erfolgen.

8. Führungs- und Beteiligungsgeschäft

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, nimmt der Vermittler/Makler die Verteilung der Beitragsanteile auf die einzelnen Versicherer/Assekuradeure entsprechend der vorstehenden Bestimmungen vor.

9. Austausch von Abrechnungsdaten

Der Vermittler/Makler nimmt den Austausch, insbesondere den Versand, von Abrechnungsdaten auf der zwischen den Parteien individuell abgestimmten Basis vor, fehlt es an einer Vereinbarung, so beachtet er die gesetzlichen Regelungen.

VI. Separate Kontenführung des Vermittlers/Maklers

1. Kontentrennung

Der Vermittler/Makler ist zur Annahme von Zahlungen des Versicherungsnehmers nur im Namen des Versicherers/Assekuradeurs befugt. Die gezahlten Beiträge sind dem Vermögen des Versicherers/Assekuradeurs zuzuordnen.. Die im Wege des Beitragsinkassos oder auch im Rahmen der Schadenabwicklung/Beitragsrückerstattung beim Vermittler/Makler eingehenden Gelder sind – mit Ausnahme seiner Courtage/Provision – Fremdgelder und sowohl buchhalterisch als auch im Bankkontenverkehr von den Geldern des Vermittler/Maklers eindeutig zu trennen.

2. Kontenführung

2.1 Der Vermittler/Makler hat die eingenommenen Beitragszahlungen bis zur Weiterleitung an den Versicherer/Assekuradeur auf einem separaten, hierfür vorgesehenen Bankkonto, das ausdrücklich als Prämieinzugskonto zu bezeichnen ist, treuhänderisch zu verwalten. Dies gilt zusätzlich auch für die erhaltenen Schadenzahlungen. Der übrige Zahlungsverkehr des Vermittlers/Maklers hat über ein gesondertes Geschäftskonto zu erfolgen.

2.2 Auf dem Beitragseinzugskonto eingegangene Beträge, die gemäß Ziffer V abzurechnen sind, sind zu diesem Zweck so zur Verfügung zu halten, dass eine ordnungsgemäße Abrechnung gewährleistet ist. Eine ordnungsgemäße Abrechnung ist nicht gewährleistet, wenn über eingenommene Gelder bis zur Abrechnung mit dem Versicherer/Assekuradeur anderweitig verfügt wird, insbesondere dadurch, dass diese dem Geldkreislauf von Mutter-, Tochter-, Schwester-, herrschenden Unternehmen oder sonstigen verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Bei der Kontenführung ist sicher zu stellen, dass Beitrags- und Schadenzahlungen für einzelne Versicherungsnehmer jederzeit individuell ausgewiesen werden können. Eine Verrechnung zwischen unterschiedlichen Versicherungsnehmerkonten ist nicht zulässig.

Das Beitragseinzugskonto des Vermittlers/Maklers wird von diesem in eigener Verantwortung geführt. Im Falle einer konkreten Aufforderung einer Aufsichtsbehörde, insbesondere der BaFin, an den Versicherer/Assekuradeur, Einsicht in die Abrechnungsvorgänge des Vermittlers/Maklers mit dem Versicherer/Assekuradeur zu nehmen, ist der Vermittler/Makler grundsätzlich zur Erteilung der nötigen Auskünfte an den Versicherer/Assekuradeur und zur Umsetzung von entsprechenden Weisungen des Versicherers/Assekuradeurs verpflichtet. Gleiches gilt für eine Aufforderung durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

VII. Auskunfts-, Weisungs- und Einsichtsrechte

1. Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Der Vermittler/Makler verpflichtet sich gegenüber dem Versicherer/Assekuradeur, sämtliche aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere solche nach Art. 274 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 vom 17. Januar 2015 und § 32 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der ab 1. 1. 2016 geltenden Fassung, zu erfüllen. Dies gilt gleichermaßen für derzeit geltende und künftige aufsichtsbehördliche Vorgaben. Insbesondere gilt:

2. Vorlage von Unterlagen

Der Vermittler/Makler hat dem Versicherer/Assekuradeur oder einem von ihm Bevollmächtigten (z.B. Abschlussprüfer) auf Verlangen alle Bücher, Belege und Schriften vorzulegen, sowie Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu geben, soweit dies die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vermittler/Makler und dem Versicherer/Assekuradeur betrifft und dies für eine umfassende Beurteilung der Durchführung der Abrechnung durch den Vermittler/Makler, insbesondere aus gesetzlichen Anforderungen und denen von Aufsichtsbehörden, erforderlich ist und insoweit solche Informationen nicht bereits dem Versicherer, bspw. in Form von Testaten vorgelegt worden sind. Ebenso hat der Vermittler/Makler mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten und diesen auf Verlangen alle erforderlichen Informationen über die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermittler/Makler und dem Versicherer/Assekuradeur zur Verfügung zu stellen. Zudem verpflichtet sich der Vermittler/Makler, den Vertretern der Aufsichtsbehörde Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

3. Auskunftserteilung

Der Vermittler/Makler ist berechtigt, die Auskunft und Einsicht über einen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater zu gewähren bzw. zu erteilen.

4. Modalitäten der Einsichtnahme

Die Parteien stimmen sich vorher über die Art und die Zeit der Einsichtnahme ab.

5. Weisungen

Der Versicherer/Assekuradeur ist im Zusammenhang mit der Durchführung der Abrechnung berechtigt, dem Vermittler/Makler jederzeit Weisungen zu erteilen. Bei der Wahrnehmung und Durchführung des Weisungsrechtes hat der Versicherer/Assekuradeur den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Vermittler/Makler verpflichtet sich, konkrete Weisungen, die dem Versicherer/Assekuradeur von einer Aufsichtsbehörde, insbesondere der BaFin oder dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), bezüglich der vom Vermittler/Makler eingenommenen Beiträge und der damit verbundenen Abrechnungsvorgänge erteilt werden, unverzüglich umzusetzen.

VIII. Sorgfalts- und besondere Informationspflichten des Vermittlers/Maklers

1. Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

Der Vermittler/Makler hat das Inkasso und die Abrechnung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen. Verletzt der Vermittler/Makler diese Sorgfaltspflichten oder seine Pflichten aus dieser Richtlinie und führt er insbesondere das Beitragsinkasso und/oder die Abrechnung nicht vereinbarungsgemäß durch, so haftet er dem Versicherer/Assekuradeur für hieraus resultierende Schäden im gesetzlichen Rahmen, sofern nicht individuelle Vereinbarungen, z.B. auf der Grundlage von Verbandsempfehlungen, mit dem Versicherer/Assekuradeur eine abweichende Regelung vorsehen.

2. Veränderungen Rechtsform/Geschäftsführung

Der Vermittler/Makler ist verpflichtet, Veränderungen seiner Rechtsform und/oder seiner Geschäftsführung, haftungsändernde bzw. einschränkende Bestimmungen jeweils unverzüglich dem Versicherer/Assekuradeur mitzuteilen.

3. Drohende Insolvenz

Bezüglich des eigenen Unternehmens hat der Vermittler/Makler das Vorliegen von ihm bekannten Insolvenzeröffnungsgründen gemäß §§ 16 ff. InsO unverzüglich gegenüber dem Versicherer/Assekuradeur anzuzeigen. Ebenso hat der Vermittler/Makler die Stellung eines Insolvenzantrages gem. §§ 15f. InsO sowie die Anordnung vorläufiger Maßnahmen gem. §§ 21 ff. InsO unverzüglich dem Versicherer/Assekuradeur mitzuteilen.

IX. Vermittler-/Maklerwechsel

Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig über einen Vermittler-/Maklerwechsel umgehend nach Kenntnis unter Angabe des Stichtages der Abgabe bzw. Übernahme des Vertrages und des übernehmenden bzw. abgebenden Vermittlers/Maklers. Alle Beitragsbuchungen vor dem Stichtag sollen grundsätzlich von dem abgebenden, alle Beitragsbuchungen nach dem Stichtag von dem übernehmenden Vermittler/Makler abgerechnet werden. Im Interesse einer geordneten Abwicklung des Abrechnungsverkehrs wird durch den Versicherer/Assekuradeur eine Kontenabstimmung für die betroffenen Verträge mit beiden beteiligten Vermittlern/Maklern durchgeführt.